

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. Seite 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 65, Seiten 354 - 357, vom 5. November 2004), zuletzt geändert am 31. Oktober 2005 (Jahrgang 36, Nr. 52, Seite 524, vom 31. Oktober 2005), beschlossen.

Artikel 1

In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 **neu** angefügt:

„(2) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Studienarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Freiburg, den 6. Februar 2008



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor